

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Leistungen des Instituts für Galvano- und Oberflächentechnik Solingen GmbH & Co. KG(IGOS)

I. Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Lieferbedingungen. Alle sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf die Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von diesen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt.
- (2) Unsere Lieferbedingungen gelten für die Erbringung unserer sämtlichen Leistungen, und zwar unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung des der Lieferung oder Leistung zugrunde liegenden Vertrages.
- (3) Der Auftraggeber erklärt sich mit Auftragserteilung mit den nachstehenden Bedingungen in vollem Umfang einverstanden, und zwar auch für den Fall, dass seinem Auftrag abweichende Bedingungen beigefügt sind.
- (4) Erhält der Auftraggeber erstmals im Rahmen unseres kaufmännischen Bestätigungsschreibens oder unserer ausdrücklichen Auftragsbestätigung Kenntnis von der Existenz unserer Allgemeinen Lieferbedingungen, so werden durch die widerspruchslöse Annahme des Bestätigungsschreibens bzw. der Auftragsbestätigung unsere Lieferbedingungen vollumfänglich anerkannt. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung der Lieferung oder Leistung unsererseits stellt eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar. Diese erlangen auch ohne Zurückweisung unsererseits keine Geltung.
- (5) Diese Bedingungen gelten auch für die weitere Geschäftsverbindung; einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf es nicht.

II. Angebote und Vertragsabschluß

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich die Verbindlichkeit bestätigt wird.
- (2) Der Auftraggeber ist an sein Angebot, welches schriftlich formuliert sein soll, drei Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Angebotes. Der Vertrag kommt nur durch unsere ausdrückliche Bestätigung oder durch vorbehaltlose Ausführung des Auftrages zustande.
- (3) An allen dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis überlassenen Informationen und Unterlagen, insbesondere Urkunden, Zeichnungen, Prospekten u.a. behalten wir uns das Eigentumsrecht sowie das Urheberrecht vor. Der Auftraggeber hat sämtliche Unterlagen nach Abschluß des Vertragsverhältnisses oder im Falle des Nichtzustandekommens des Vertrages unverzüglich und unaufgefordert an uns herauszugeben. Alle Informationen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder in anderer Weise als vertraglich vereinbart verwendet werden.
- (4) Die in unseren Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Unterlagen sowie in unserem Angebot enthaltenen Angaben, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten, Lieferfristen sowie Angaben bezüglich der Verwendbarkeit unserer Produkte sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, diese Angaben sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Geringfügige Abweichungen von der Beschreibung unseres Angebotes gelten als genehmigt, es sei denn, die Abweichung ist für den Auftraggeber unzumutbar. Eine Zusicherung von Eigenschaften unserer Leistungen bedarf der vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Schreibfehler oder Kalkulationsirrtümer berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftraggeber eine Anpassung ablehnt. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und gelten ab unseren Geschäftsräumen. Sämtliche Nebenkosten wie Kosten der Verpackung und des Transports gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Auftraggebers zu versichern. Die Preise für Prüfungen beziehen sich auf einen ungestörten Arbeitsablauf.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- (4) Der Auftraggeber kann nur mit von uns unbestrittenen oder anerkannten sowie mit rechtskräftig festgestellten Forderungen - dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche - aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Gerät der Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Für jedes erforderliche Mahnschreiben sind wir berechtigt, €5,00 als Aufwandsersatz zu verlangen.
- (6) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, oder wenn die Bestellung aus Gründen nicht ausgeführt wird, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftraggeber uns für unsere Aufwendung und den entgangenen Gewinn eine pauschale Entschädigung von 10 % des Nettovertragspreises zu zahlen. Uns bleibt das Recht vorbehalten, einen nachweisbar höheren Schaden zu verlangen. Die pauschale Entschädigung mindert sich in dem Maße, wie der Auftraggeber nachweist, dass Aufwendungen oder ein Schaden nicht entstanden sind.

IV. Lieferungsumfang und -zeit

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung bzw. unserem Bestätigungsschreiben. Zu Teilleistungen sind wir berechtigt.
- (2) Wir bemühen uns nach Kräften, die von uns genannten Liefertermine einzuhalten; die von uns genannten Termine stellen aber keine Fixtermine im Sinne des Gesetzes dar, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
Die Leistungsfrist beginnt jedoch nicht vor Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflichten, Abklärung aller technischen Fragen in Hinsicht auf die Herstellung des bestellten Produktes sowie aller Fragen zur Durchführung der Leistung. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass uns alle für die Durchführung unserer Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich übermittelt werden und wir über alle Umstände unterrichtet werden, die für die Durchführung unserer Leistungen von Bedeutung sein können. Solange diese Verpflichtungen nicht in vollem Umfang erbracht worden sind, ist die Leistungsfrist unterbrochen. Dies gilt insbesondere bei Nichtleistung einer vereinbarten Anzahlung.
- (3) Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Leistung erbracht wurde oder die Anzeige der Versandbereitschaft abgesandt wird.
- (4) Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir nachweislich in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist - mindestens drei Wochen - mit Androhung der Ablehnung unserer Leistung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nachfrist aus anderen als in Absatz (8) genannten Gründen überschritten wurde. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- (5) Ansprüche auf Ersatz von Verzugschäden wegen unseres nachgewiesenen Leistungsverzuges bestehen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Unsere Schadensersatzverpflichtung ist auf 3 % des Wertes der verzögerten Leistung pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt auf maximal 15 % des Leistungswertes, beschränkt.
- (6) Sollte der Auftraggeber berechtigt sein, aufgrund unseres Verzuges Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so ist dieser Anspruch auf 50 % des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt. Der Schadensersatzanspruch ist nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben.
- (7) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart ist.
- (8) Leistungsverzug liegt im Falle der Verspätung oder der Nichterfüllung der Leistung nicht vor, wenn diese Leistungsstörungen direkt oder indirekt durch höhere Gewalt oder durch sonstige Ereignisse verursacht werden, auf die wir keinen Einfluss haben. Hierzu zählen insbesondere Verknappung von Material und Werkstoffen, nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Personalmangel, behördliche Maßnahmen, Streik und Aussperrung, Feuer, Explosion und ähnliche die Produktion bzw. Leistung einschränkende Ursachen sowie die Nichtbelieferung durch Zulieferanten. Beim Vorliegen eines solchen Zustandes verschiebt sich der Leistungstermin auch innerhalb eines Leistungsverzuges in angemessenem Umfang. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien aufgrund der in diesem Absatz bezeichneten Umstände unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
- (9) Ist vereinbart, dass der Auftraggeber die bestellte Ware abholt, so hat die Abholung für den Fall, dass ein fester Termin vereinbart worden ist, zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen, anderenfalls innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang unserer Anzeige der Abholbereitschaft. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht nach, so gerät er, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Annahmeverzug. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so können wir Ersatz des uns dadurch entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Nimmt der Auftraggeber auch nach Setzung einer Nachfrist von acht Tagen die Ware nicht ab, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, über diese Ware anderweitig zu verfügen.

V. Gefahrenübergang

- (1) Unsere Leistungen erfolgen ab unseren Geschäftsräumen. Soll die Abnahme in unseren Geschäftsräumen erfolgen, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über. Ansonsten geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung unsere Geschäftsräume verlässt. Dies gilt auch, wenn wir den Transport durchführen. Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht ab Zeitpunkt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch bezüglich der Gegenstände des Auftraggebers, die sich in unseren Geschäftsräumen zum Zwecke der Erbringung von Leistungen befinden bzw. befunden haben.
- (2) Eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Rechnung des Auftraggebers.

VI. Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unsererseits erbrachte Lieferung unverzüglich auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Mangelfreiheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Lieferung/Leistung zu rügen. Ein Verstoß gegen die genannte Verpflichtung hat den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge, soweit bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Mängeluntersuchung die Mängel entdeckt worden wären. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende äußere Einflüsse entstanden sind. Das gilt insbesondere bei Bedienungsfehlern des Kunden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- (2) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bestehen nur, wenn der Mangel uns unverzüglich nach Bekannt werden schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Wir gewährleisten, dass unsere Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht mit Fehlern in Material- oder Verarbeitung behaftet sind, die die Leistung bei normalem Gebrauch aufheben oder mindern. Darüber hinaus übernehmen wir keine Gewährleistung, insbesondere nicht für Umstände, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht in unserer Sphäre liegen, wie etwa Mängel der uns vom Auftraggeber überlassenen Informationen und Unterlagen.
- (4) Für die Feststellung unserer Gewährleistungspflicht gilt, dass die Leistung nach unserer Wahl entweder von uns beim Auftraggeber überprüft werden kann oder an uns zurückgesandt wird bzw. uns überbracht wird.
- (5) Fehlerhafte Leistungen werden wir nachbessern, sofern der Fehler von uns zu vertreten ist.
- (6) Weitere als die in Absatz (5) genannten Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz irgendwelcher Art - etwa Mangelfolgeschäden - oder Minderung, sind ausgeschlossen, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Leistungsobjekt selbst entstanden sind, insbesondere nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie in den Fällen, in denen eine zwingende gesetzliche Haftung, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, besteht. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckte, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- (7) Unsere Gewährleistung ist betraglich auf die Höhe des von uns berechneten Entgeltes für die erbrachte Lieferung oder Leistung beschränkt.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dieser richtet sich nach Teil V. (1) unserer allgemeinen Leistungsbedingungen.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten entstanden sind.
- (10) Die Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn von Seiten des Auftraggebers oder Dritter Änderungen und Instandsetzungsarbeiten an der Leistung vorgenommen werden.
- (11) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- (12) Mängelrügen berühren die Fälligkeit unseres Zahlungsanspruches nicht, es sei denn, die Mängel sind durch uns schriftlich anerkannt und rechtskräftig festgestellt worden.
- (13) Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung, sonstige Angaben und Hinweise erfolgen nach bestem Wissen, begründen aber keine Haftung unsererseits.
- (14) Bei der Beauftragung mit der Durchführung von Leistungen (insbesondere von Reparaturarbeiten) hat der Auftraggeber uns unaufgefordert sämtliche Informationen zu erteilen, die für die Erbringung unserer Leistungen von Bedeutung sind. Unterlässt der Auftraggeber diese Verpflichtung, so bestehen seine Ansprüche auf Gewährleistung sowie Schadensersatz nur für den Fall, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

VII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- (1) Schadensersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Schlechterfüllung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Nebenpflichten und Verschulden bei Vertragsverhandlungen sowie aus unerlaubter Handlung sind - soweit sich aus den übrigen Lieferbedingungen nichts abweichendes ergibt und soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für anfängliches Unvermögen und zu vertretende Unmöglichkeit sowie beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckte, den Auftraggeber gegen bestimmte Schäden abzusichern. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haften wir nur, soweit der Haftungsbegründende Umstand in unserer Sphäre liegt.
- (2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Verjährung aller Schadensansprüche richtet sich - gleichgültig gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden - nach VI. Absatz (8).
- (4) In jedem Falle ist jedoch die Ersatzpflicht auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall, dass wir wegen einfacher Fahrlässigkeit zum Schadensersatz verpflichtet sein sollten, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

VIII. Haftung des Auftraggebers

- (1) Bei mangelhaftem, falschem oder verspätet bereitgestelltem Material sowie bei der Überlassung unzutreffender oder unvollständiger Informationen, Spezifikationen oder Unterlagen trägt der Auftraggeber die uns dadurch verursachten Kosten und Schäden.
- (2) Verstößt der Auftraggeber gegen eine vertragliche Verpflichtung und ist er deshalb zum Schadensersatz verpflichtet, so sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis einen Schadensersatz in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis dafür für zu erbringen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als unsererseits geltend gemacht wird, entstanden ist. Weitergehende Ansprüche unsererseits werden hierdurch nicht berührt.

IX. Verpflichtungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung der Analysenproben/Prüflinge. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf gefährliches Probenmaterial und sonstige Handhabungshinweise aufmerksam zu machen. Die uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Proben werden, soweit es ihre Menge und Beschaffenheit zulässt, von uns höchstens für die Dauer von 6 Monaten nach Empfang aufbewahrt. Danach sind wir berechtigt, die Proben auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu entsorgen oder an diesen unfrei zurückzusenden. Für Teile oder Proben, die uns zur Verfügung gestellt werden, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass von uns erbrachte Leistungen nur für Zwecke des Auftraggebers verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Kenntnisse über Produkte bzw. Prüflinge sowie Arbeits- und Prüfergebnisse werden von uns streng vertraulich behandelt. Als vertrauliche Behandlung ist es ausreichend, dass wir unsere Arbeitnehmer im Rahmen der Anstellungsverträge zur Verschwiegenheit verpflichten. Wir behalten uns vor, für die Auftragsabwicklung Unterauftragnehmer einzusetzen und werden diese ebenfalls zur Verschwiegenheit vertraglich verpflichten.

X. Sonstiges

- (1) Aufträge oder Ansprüche irgendwelcher Art können ohne unsere schriftliche Einwilligung weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf einen anderen übertragen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.
- (3) Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformvereinbarung kann gleichfalls nur schriftlich geändert werden.
- (4) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für unsere eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftraggeber darf insbesondere Daten von uns ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergeben.
- (6) Ergeben sich aufgrund der Analysen, Untersuchungen oder sonstigen von uns erbrachten Leistungen Erfindungen, so stehen diese uns zu. Werden wir diese Erfindungen nicht in Anspruch nehmen, so werden wir den Auftraggeber davon unterrichten.
- (7) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Auftraggebern und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (8) Soweit gesetzlich zulässig, ist Solingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (9) Sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen worden sind, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (10) Wir behalten uns vor, Aufträge in Zusammenarbeit mit unseren externen, qualifizierten Partnern durchzuführen.